



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

Leitfaden zur Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

April 2025



Inhalt

Vorwort	3
1 Hintergrund der beratenden Funktion der EZB im Hinblick auf Entwürfe für Rechtsvorschriften	4
2 Ziele der Entscheidung 98/415/EG	7
3 Umfang der Pflicht zur Anhörung der EZB	9
3.1 Anhörende Behörden	9
3.2 Erfasste Entwürfe für Rechtsvorschriften	11
3.3 Zuständigkeitsbereich der EZB	13
3.4 Umsetzungsvorschriften	18
4 Fälle, in denen die EZB es ablehnt, Stellungnahmen als Reaktion auf Ersuchen um Anhörung abzugeben	22
4.1 Schreiben zur Nichtabgabe einer Stellungnahme	22
4.2 Möglichkeit eines informellen Ersuchens	23
5 Anhörungsverfahren	24
5.1 Angemessener Zeitpunkt für die Anhörung der EZB	24
5.2 Ersuchen um Stellungnahme	26
5.3 Fristen	27
5.4 Eingangsbestätigung	29
5.5 Erarbeitung und Abgabe der Stellungnahme der EZB	29
5.6 Sprachregelung	30
5.7 Übermittlung der Stellungnahme und ihre weitere Berücksichtigung	30
5.8 Veröffentlichung	31
6 Beachtung der Pflicht zur Anhörung der EZB	34
7 Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der Pflicht zur Anhörung der EZB	35
Anhang	37

Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die
Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen
Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften

37

Vorwort

Der *Leitfaden zur Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften* hat sich jahrelang als nützliches Instrument für nationale Behörden und die breite Öffentlichkeit erwiesen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB einzuholen. Der Leitfaden enthält detaillierte Informationen über das Verfahren, nach dem die nationalen Behörden die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anhören, die Fragen im Zuständigkeitsbereich der EZB betreffen. Die Aktualisierung des 2005 erstmals veröffentlichten und 2015 aktualisierten Leitfadens wurde notwendig, um den jüngsten Erfahrungen der EZB mit solchen Anhörungen Rechnung zu tragen, wobei auch die in den zehn Jahren seit der Einrichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) im Jahr 2014 gesammelten Erfahrungen berücksichtigt wurden. Ebenso wie in allen anderen Veröffentlichungen der EZB kommt in diesem Leitfaden die Verpflichtung der EZB zur Offenheit und Transparenz deutlich zum Ausdruck; er trägt dazu bei, die Ziele und Aktivitäten der EZB noch bekannter zu machen.

Daher hat die EZB diesen Leitfaden aktualisiert, um die nationalen Behörden über die Pflicht zur Anhörung der EZB zu informieren und ihnen auf der Grundlage der jüngsten Praxis der EZB eine Orientierungshilfe zu bieten. Zu diesem Zweck erläutert der Leitfaden die Ziele und den Umfang der Pflicht zur Anhörung der EZB sowie das anzuwendende Verfahren. Der Leitfaden kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit eine Antwort auf alle möglichen Szenarien geben, sodass es zwangsläufig weiterhin erforderlich ist, die Notwendigkeit einer Anhörung der EZB im Einzelfall zu beurteilen und sich dabei an diesem Leitfaden zu orientieren.

Ich hoffe, dass dieser aktualisierte Leitfaden weiterhin dazu beiträgt, das Bewusstsein für die Rechte und Pflichten aller betroffenen Parteien zu stärken und zu einem noch besseren Verständnis der beratenden Funktion der EZB führen wird. Im Hinblick darauf soll der Leitfaden auch bewirken, dass das Anhörungsverfahren für Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, häufiger zum Einsatz kommt, und somit zur Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beitragen.

Schließlich möchte ich hervorheben, dass die Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit zwischen den am Rechtsetzungsprozess beteiligten nationalen Behörden und dem Europäischen System der Zentralbanken/Eurosystem nach wie vor von großer Bedeutung ist. Ich bin zuversichtlich, dass diese Veröffentlichung eine solche enge Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten befördern wird.

Frankfurt am Main, April 2025

Frank Elderson
Mitglied des Direktoriums der EZB

1 Hintergrund der beratenden Funktion der EZB im Hinblick auf Entwürfe für Rechtsvorschriften

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „der Vertrag“) überträgt der EZB im Hinblick auf Vorschläge für Rechtsakte der Union und Entwürfe für Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB eine beratende Funktion. Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags, deren Wortlaut in Artikel 4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden die „ESZB-Satzung“) wiederholt wird, bilden dabei die wichtigste Rechtsgrundlage für die beratende Funktion der EZB.

Der Rahmen für die Anhörung der EZB durch die nationalen Behörden ist in der Entscheidung 98/415/EG des Rates¹ (im Folgenden die „Entscheidung 98/415/EG“) festgelegt, die seit dem 1. Januar 1999 in Kraft ist und für alle Mitgliedstaaten gilt. Die EZB hat bis 2004 pro Jahr durchschnittlich 30 Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen durch nationale Behörden verabschiedet. Die Zahl der Mitgliedstaaten nahm 2004, 2007 und 2013 zu; dabei schwankte die Zahl der Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften von 2004 bis 2007, wobei die Zahl der verabschiedeten Stellungnahmen insgesamt zugenommen hat: 30 Stellungnahmen im Jahr 2004, 48 Stellungnahmen im Jahr 2005, 52 Stellungnahmen im Jahr 2006 und 35 Stellungnahmen im Jahr 2007. Aufgrund der Turbulenzen an den Finanzmärkten ab 2008 hat die Zahl der Stellungnahmen der EZB zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften von 2008 bis 2014 erheblich zugenommen und im Jahr 2012 den höchsten Stand von 95 erreicht.

Seit 2015 ist die Zahl der Stellungnahmen zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften wieder auf das Niveau vor der Finanzkrise zurückgegangen, wobei 52 Stellungnahmen im Jahr 2015, 35 Stellungnahmen im Jahr 2023 und 38 Stellungnahmen im Jahr 2024 verzeichnet wurden. Darüber hinaus traf die EZB im Jahr 2015 eine wichtige strategische Entscheidung, die sich auf die Zahl der von ihr verabschiedeten Stellungnahmen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften auswirkt: Sie beschloss, dass als Reaktion auf ein Ersuchen um eine Anhörung zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften keine Stellungnahme abgegeben werden sollte, wenn die EZB der Ansicht ist, dass der betreffende Entwurf für Rechtsvorschriften ihren Zuständigkeitsbereich nur am Rande berührt. Aufgrund dieser Entscheidung verteilt sich die Anzahl der Fälle pro Jahr, in denen die EZB als Reaktion auf ein Ersuchen um eine Anhörung zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften die Abgabe einer Stellungnahme ablehnte, zwischen 2016 und 2024 wie folgt: 2016 (25), 2017 (20), 2018 (4), 2019 (12), 2020 (12), 2021 (24), 2022 (15), 2023 (21),

¹ Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42). Der Wortlaut der Entscheidung 98/415/EG ist im Anhang dieses Leitfadens wiedergegeben.

2024 (19). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Anhörung der EZB gemäß der Entscheidung 98/415/EG unverändert bestehen bleibt, wenngleich die Entwürfe für Rechtsvorschriften den Zuständigkeitsbereich der EZB offenkundig nur am Rande berühren. Die Anhörung der EZB ist ein zweistufiger Prozess. Die erste Stufe entspricht der anfänglichen Pflicht zur Anhörung der EZB, wenn die vorgeschlagenen Rechtsakte der Union oder die Entwürfe für Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Zuständigkeitsbereich der EZB berühren (und sei es nur am Rande). In der zweiten Stufe erfolgt eine Bewertung durch die EZB, die zur Abgabe einer Stellungnahme führen kann – oder zu einem Schreiben zur Nichtabgabe einer Stellungnahme, wenn die Entwürfe für Rechtsvorschriften den Zuständigkeitsbereich der EZB nur am Rande berühren und sich nur unwesentlich auf diesen auswirken oder wenn ihr alleiniger Zweck –, wie in Abschnitt 5.1 dieses Leitfadens beschrieben – darin besteht, Rechtsvorschriften der Union umzusetzen.

Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags:

„(4) Die Europäische Zentralbank wird gehört

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank,
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 129 Absatz 4 festlegt.

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.“

Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags:

„(5) „Die Europäische Zentralbank wird in den Bereichen, auf die sich ihre Befugnisse erstrecken, zu allen Entwürfen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.“

Artikel 4 der ESZB-Satzung:

„Nach Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a) wird die EZB gehört

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der EZB;
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 41 festlegt;

b) kann die EZB gegenüber den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.“

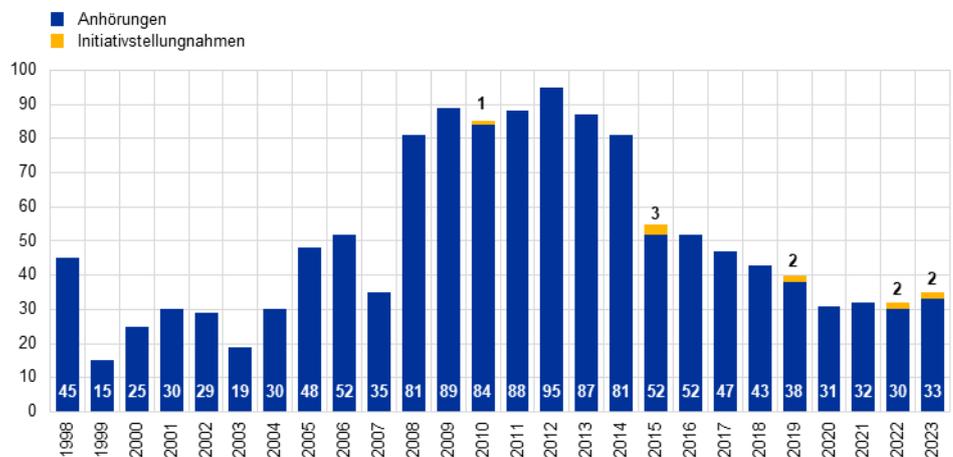
Artikel 25.1 der ESZB-Satzung:

„Die EZB kann den Rat, die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der Rechtsvorschriften der Union hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems beraten und von diesen konsultiert werden.

Die Entscheidung 98/415/EG ist eher allgemein gefasst. Um ihre volle Wirksamkeit zu gewährleisten, bedarf es eines tiefgehenden Verständnisses seitens der nationalen Behörden im Hinblick auf a) die Ziele der Entscheidung, b) den Umfang der Pflicht zur Anhörung der EZB, c) das anzuwendende Verfahren und d) die Konsequenzen, die ein Unterlassen der Anhörung der EZB für die Rechtmäßigkeit der fraglichen nationalen Rechtsvorschriften haben könnte. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die mit der Anwendung der Entscheidung 98/415/EG seit 1999 gemacht wurden, will dieser Leitfaden alle an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften beteiligten nationalen Behörden über diese vier Aspekte informieren, damit sie sich ihrer Rechte und Pflichten in vollem Umfang bewusst sind. Dieser Leitfaden enthält auch eine Reihe von Empfehlungen, um die Effizienz des Anhörungsverfahrens sicherzustellen. Der Leitfaden kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit eine Antwort auf alle möglichen Szenarien geben, sodass es entscheidend darauf ankommt, die Notwendigkeit einer Anhörung der EZB im Einzelfall zu beurteilen und sich dabei an diesem Leitfaden zu orientieren. Für die Durchführung solcher Einzelfallprüfungen empfiehlt die EZB den Behörden, die Liste der kürzlich abgegebenen Stellungnahmen und Schreiben zur Nichtabgabe einer Stellungnahme (siehe Abschnitt 6.8.1) auf EUR-Lex zu konsultieren.

Grafik 1

Anzahl der Stellungnahmen der EZB im Rahmen von Anhörungen durch nationale Behörden, einschließlich Initiativstimmungen (in einer anderen Farbe gekennzeichnet).



Quelle: EZB, Daten aus EUR-Lex.

2 Ziele der Entscheidung 98/415/EG

Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden der „Gerichtshof“) hat im sogenannten Urteil *OLAF*² die Ziele des Artikels 127 Absatz 4 des Vertrags im Hinblick auf die Pflicht klargestellt, die EZB zu jedem vorgeschlagenen Rechtsakt der Union im Zuständigkeitsbereich der EZB anzuhören. Dem Gerichtshof zufolge zielt diese Pflicht darauf ab, dass sie „im Wesentlichen gewährleisten soll, dass der Urheber eines solchen Rechtsakts diesen erst erlässt, nachdem er die Einrichtung gehört hat, die aufgrund der spezifischen Zuständigkeiten, die sie im Gemeinschaftsrahmen auf dem betreffenden Gebiet wahrnimmt, und aufgrund ihres großen Sachverstands in besonderem Maß in der Lage ist, zu dem beabsichtigten Erlassverfahren in zweckdienlicher Weise beizutragen“.

Obwohl das Urteil *OLAF* sich auf die Pflicht der Unionsorgane bezieht, die EZB zu vorgeschlagenen Rechtsakten der Union anzuhören, trägt es auch zur Klärung der Pflicht der Mitgliedstaaten bei, die EZB zu ihren Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören. Aus dem Urteil *OLAF* kann abgeleitet werden, dass die Entscheidung 98/415/EG im Wesentlichen bezweckt, die EZB in die Lage zu versetzen, nationalen Gesetzgebern zu Entwürfen für Rechtsvorschriften in Bezug auf Fragen im Zuständigkeitsbereich der EZB zu einem geeigneten Zeitpunkt sachverständigen Rat zu erteilen. Dieser Rat soll gewährleisten, dass der nationale Rechtsrahmen a) zur Erreichung der Ziele der EZB und/oder des Eurosystems/des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) beiträgt sowie b) mit dem Rechtsrahmen des Eurosystems/ESZB und/oder der EZB und c) den Grundsätzen des Eurosystems/ESZB und/oder der EZB im Einklang steht.

Die Pflicht zur Anhörung der EZB gemäß der Entscheidung 98/415/EG bezweckt die systematische Vorbeugung vor Schwierigkeiten mit potenziell unvereinbaren oder uneinheitlichen nationalen Rechtsvorschriften. Die Anhörung muss daher stattfinden, wenn sich die Rechtsvorschriften noch im Entwurfsstadium befinden, und insbesondere zu einem Zeitpunkt, zu dem die Stellungnahme der EZB von den nationalen Behörden, die die betreffenden Rechtsvorschriften vorbereiten bzw. erlassen, angemessen berücksichtigt werden kann.

Die Pflicht zur Anhörung der EZB hat den Mitgliedstaaten in der Praxis die Möglichkeit eröffnet zu gewährleisten, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Satzungen ihrer nationalen Zentralbanken (NZBen), gemäß Artikel 131 des Vertrags und Artikel 14.1 der ESZB-Satzung dauerhaft mit dem Vertrag und der ESZB-Satzung im Einklang stehen.

Das durch die Entscheidung 98/415/EG geschaffene Anhörungsverfahren hat einige weitere Vorzüge. Es ist ein wertvolles Instrument zur Förderung des Austauschs von

² Urteil vom 10. Juli 2003, Kommission/EZB, C-11/00, EU:C:2003:395, insbesondere Rn. 110 und 111. In dieser Rechtssache gab der Gerichtshof der Klage der Kommission statt und erklärte den Beschluss EZB/1999/5 der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung für nichtig (ABl. L 291 vom 13.11.1999, S. 36). Die Bedeutung des Urteils liegt in der Klarstellung der beratenden Funktion der EZB, da der Gerichtshof auf Ersuchen der EZB erstmals die Ziele des Artikels 127 Absatz 4 des Vertrags untersucht hat.

Informationen und zur Weitergabe von Sachverstand. Anhörungen sind ein wichtiges Mittel, die EZB über gesetzgeberische Entwicklungen in den Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB auf dem Laufenden zu halten. Der Sachverstand, den die EZB durch Prüfung der Entwürfe für Rechtsvorschriften gewinnt, zu denen sie angehört wird, kommt ihr bei der Formulierung ihrer eigenen Position zugute, z. B. in Unions- oder internationalen Foren, in denen ähnliche Fragen erörtert werden. Darüber hinaus fördern die Stellungnahmen der EZB unter Berücksichtigung der Besonderheiten der nationalen Rechtsvorschriften die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Zuständigkeitsbereich der EZB und tragen zur Verbesserung der Qualität der nationalen Rechtsvorschriften bei, da sie auf dem Sachverstand beruhen, den die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworben hat.³ Die Stellungnahmen der EZB können außerdem als Quellen dienen, die der Gerichtshof in Verfahren, die die Vereinbarkeit der betreffenden Rechtsvorschriften mit dem Vertrag betreffen, und die nationalen Gerichte in Verfahren, die die Auslegung oder Gültigkeit der betreffenden nationalen Rechtsvorschriften zum Gegenstand haben, berücksichtigen können.

Ebenso wie die Stellungnahmen anderer Unionsorgane sind die Stellungnahmen der EZB gemäß Artikel 288 Absatz 5 des Vertrags nicht verbindlich. Dies bedeutet, dass nationale Gesetzgeber nicht verpflichtet sind, den Stellungnahmen der EZB zu folgen. Das durch die Entscheidung 98/415/EG geschaffene System soll jedoch sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften erst nach angemessener Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB erlassen werden. Dieses System hat sich als wirksam erwiesen, und nationale Gesetzgeber waren in der Regel eher dazu bereit, Entwürfe für Rechtsvorschriften zu ändern oder sogar zurückzuziehen, als mit der Position der EZB unvereinbare Rechtsvorschriften zu erlassen.

Schließlich ist die Pflicht zur Anhörung der EZB Teil der externen Kommunikation der EZB mit der Öffentlichkeit und den Märkten. Die EZB verfolgt den allgemeinen Grundsatz, die Transparenz zu fördern; deshalb werden Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen durch nationale Behörden in der Regel sofort nach ihrer Abgabe und anschließenden Übermittlung an die anhörende Behörde in EUR-Lex veröffentlicht.

³ Siehe die Ausführungen in den Schlussanträgen des Generalanwalts in der Rechtssache Kommission/EZB (C-11/00, EU:C:2002:556, Rn. 140), denen sich der Gerichtshof in Rn. 110 seines Urteils in der Rechtssache C-11/00 angeschlossen hat.

3 Umfang der Pflicht zur Anhörung der EZB

3.1 Anhörende Behörden

Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Entscheidung 98/415/EG:

„(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften ...

(2) Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.“

3.1.1 Kreis der erfassten Behörden

Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG stellt klar, dass „die Behörden der Mitgliedstaaten“ verpflichtet sind, die EZB zu den in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften anzuhören. Da die Entscheidung 98/415/EG für alle Mitgliedstaaten gilt, sind nicht nur die Behörden der Mitgliedstaaten betroffen, deren Währung der Euro ist („Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“), sondern auch die Behörden der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist („Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets“).

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG sind unter den Behörden der Mitgliedstaaten „[d]ie Behörden..., die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten“ zu verstehen. Darüber hinaus ergibt sich aus Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG, dass die anhörende Behörde nicht nur eine andere sein kann als die „Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt“, sondern auch eine andere als „die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet“.

Die EZB wird in der Praxis von vielen verschiedenen Behörden angehört. Bei Rechtsvorschriften, die durch das nationale Parlament erlassen werden, wurde die EZB in der Regel durch den Minister angehört, der für die Vorbereitung des Entwurfs für die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Rechtsvorschriften zuständig ist. Wird ein Entwurf für Rechtsvorschriften nicht von der Regierung, sondern einem Mitglied des nationalen Parlaments vorbereitet, obliegt die Pflicht zur Anhörung der EZB – wie Abschnitt 4.1.2 dieses Leitfadens zu entnehmen ist – dem Parlament. Bisweilen werden derartige Anhörungen mithilfe von NZBen durchgeführt, die dabei für die anhörende Behörde tätig werden. Die NZBen und die nationalen zuständigen Behörden (national competent authorities – NCAs) hören in ihrer Eigenschaft als mit eigener Regelungsbefugnis ausgestattete Behörde oder in einigen Fällen als Behörde mit eigenem Initiativrecht für Rechtsvorschriften.

Im Falle von Rechtsvorschriften, die in einem anderweitigen Verfahren erlassen werden, wird die EZB im Allgemeinen von der Behörde angehört, die für den Erlass des betreffenden Rechtsakts zuständig ist, z. B. von einem Mitglied der nationalen Regierung.

Schließlich wurde die EZB von nationalen Behörden angehört, die de jure oder de facto am Erlassverfahren beteiligt waren (z. B. NZBen, Aufsichtsbehörden, Wettbewerbsbehörden, Behörden zur Bekämpfung der Geldwäsche und spezifischen Stellen wie etwa Gremien zur Umstellung auf den Euro). In diesen Fällen hat die EZB die Auffassung vertreten, dass die Anhörung zulässig ist, wenn die betreffenden Behörden offenkundig im Namen der Behörde handeln, die die Rechtsvorschriften vorbereitet, oder im Namen der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt.

3.1.2 Rolle der nationalen Parlamente

Auch nationale Parlamente können Behörden, „die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten“, im Sinne der Entscheidung 98/415/EG sein, wenn sie über die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallenden Entwürfe für Rechtsvorschriften beraten, die von einem oder mehreren ihrer Mitglieder eingebracht werden.⁴ Die nationalen Parlamente müssen auf der Grundlage ihrer eigenen Geschäftsordnungen entscheiden, wie sie der Verpflichtung nachkommen, der EZB vorab Entwürfe für Rechtsvorschriften zur Stellungnahme vorzulegen, die von einem oder von mehreren ihrer Mitglieder eingebracht werden und in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, um sicherzustellen, dass diese Anhörungen bei der EZB eingehen, nachdem sie in die legislative Agenda des nationalen Parlaments aufgenommen wurden, und dass der EZB ausreichend Zeit für die Abgabe ihrer Stellungnahme eingeräumt wird. Da das nationale Parlament und nicht seine einzelnen Mitglieder als „nationale Behörde“ im Sinne von Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags und Artikel 4 der ESZB-Satzung sowie als „Behörde eines Mitgliedstaats“ im Sinne der Entscheidung 98/415/EG angesehen wird, lehnt die EZB die Abgabe von Stellungnahmen als Reaktion auf ein Ersuchen um eine Anhörung durch ein oder mehrere Mitglieder eines nationalen Parlaments ab, wenn offensichtlich ist, dass diese Anhörung vom nationalen Parlament nicht im Einklang mit seiner eigenen Geschäftsordnung genehmigt wurde.

Es ist auch zulässig, wenn die EZB von einer nationalen Regierung auf deren eigene Initiative hin zu Entwürfen für Rechtsvorschriften angehört wird, die von Mitgliedern des nationalen Parlaments gemäß innerstaatlichem Recht eingebracht werden.

⁴ Dies gilt auch für Fälle, in denen Mitglieder des Parlaments Änderungen der durch die Regierung eingebrachten Entwürfe für Rechtsvorschriften vorschlagen, die zur Folge haben könnten, dass diese Entwürfe in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen.

3.2 Erfasste Entwürfe für Rechtsvorschriften

Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG:

„(1) Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

[...]

„Entwürfe für Rechtsvorschriften“ Entwürfe verbindlicher Vorschriften, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten.“

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG sind die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet, die EZB zu allen in die Zuständigkeit der EZB fallenden „Entwürfen für Rechtsvorschriften“ anzuhören. Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG definiert den Begriff der „Entwürfe für Rechtsvorschriften“. Diese Definition bezieht sich auf Vorschriften, die Regeln für „eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten“, sobald diese Vorschriften im gesamten Gebiet (oder in einem geographisch abgegrenzten Gebiet) eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind. Hierzu zählen auch von der Regierung vorbereitete Entwürfe für Rechtsvorschriften, die bei ihrem Erlass wirksam werden, ohne dass es auf die Dauer der Wirksamkeit ankäme.

Die Definition umfasst keine Entwürfe für Rechtsvorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Union gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG in innerstaatliches Recht umzusetzen. Nach Ansicht der EZB gilt diese Ausnahme nicht für Umsetzungsfälle, in denen der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung von einem Ermessensspielraum Gebrauch macht und der Zuständigkeitsbereich der EZB, insbesondere die Rolle und die Aufgaben der EZB/des Eurosystems, wesentlich berührt wird, vor allem durch Übertragung einer neuen Aufgabe an eine NZB oder durch eine wesentliche Änderung einer bestehenden Aufgabe der NZB.⁵

Darüber hinaus wird in Artikel 25.1 der ESZB-Satzung klargestellt, dass die EZB die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen der Anwendung der Rechtsvorschriften der Union hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie der Stabilität des Finanzsystems beraten und von diesen konsultiert werden kann.

Die EZB wird gebührend darauf achten, ob es sich bei den Entwürfen für Rechtsvorschriften, zu denen sie angehört wird, tatsächlich um Entwürfe für Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG handelt, und wird generell keine Stellungnahme abgeben, wenn dies nicht der Fall ist.

⁵ Siehe Abschnitt 3.4 dieses Leitfadens.

3.2.1 Rechtsverbindliche Vorschriften

Die Pflicht zur Anhörung der EZB beschränkt sich nicht allein auf Entwürfe für Rechtsvorschriften, die von einem Parlament erlassen werden. Die Entscheidung 98/415/EG erfasst alle Arten rechtsverbindlicher Vorschriften, einschließlich Dekreten und Vorschriften des abgeleiteten Rechts.

Dekrete

Für die Zwecke dieses Leitfadens handelt es sich bei Dekreten um Vorschriften, die von einer Regierung in dringenden Fällen oder in besonderen Bedarfsfällen erlassen und denen in vollem Umfang Wirksamkeit verliehen wird. Solche Dekrete bedürfen der anschließenden Ratifizierung und/oder Änderung durch das Parlament, die kurz nach dem Erlass des Dekrets oder viele Monate später erfolgen kann. Entwürfe für Dekrete stellen somit „Entwürfe für Rechtsvorschriften“ dar, zu denen die EZB ungeachtet der Dringlichkeit oder des besonderen Bedarfs vor dem Erlass durch die Regierung anzuhören ist.⁶

Vorschriften des abgeleiteten Rechts

Die EZB braucht nicht zu allen Vorschriften des abgeleiteten Rechts gehört zu werden, wozu auch allgemein anwendbare Rechtsakte der NZBen oder Aufsichtsbehörden zählen, mit denen in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallende Parlamentsgesetze umgesetzt werden. Angesichts der Ziele der Entscheidung 98/415/EG sollte die EZB nur dann zu Entwürfen für Vorschriften des abgeleiteten Rechts um Stellungnahme ersucht werden, wenn sie einen Bereich betreffen, der einen engen Bezug zu den Aufgaben der EZB aufweist, und wenn die Auswirkungen auf die Bereiche innerhalb der Zuständigkeit der EZB sich von den Auswirkungen der Parlamentsgesetze unterscheiden.

3.2.2 Änderungen von Entwürfen für Rechtsvorschriften

Die Pflicht, die EZB zu Änderungen von Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören, zu denen die EZB bereits um eine Stellungnahme ersucht worden ist, erstreckt sich auf wesentliche Änderungen, die den Kerngehalt der betreffenden Entwürfe für Rechtsvorschriften berühren. Es ist zweckmäßig, zwischen zwei verschiedenen Szenarien zu unterscheiden. Im ersten Fall werden wesentliche Änderungen zu einem Zeitpunkt vorgeschlagen, zu dem die EZB ihre Stellungnahme noch nicht abgegeben hat. Die EZB erwartet in diesem Fall, dass ihr die anhörende Behörde den geänderten Entwurf der Rechtsvorschriften baldmöglichst vorlegt,

⁶ Es sei darauf hingewiesen, dass bei Dringlichkeit oder in besonderen Bedarfsfällen beim Erlass von Dekreten die anhörende Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG (siehe Abschnitt 6.3 dieses Leitfadens) der EZB eine Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzen kann, die unter normalen Umständen mindestens einen Monat beträgt. Die anhörende Behörde muss jedoch die Gründe für die Dringlichkeit angeben.

sodass die Stellungnahme auf die neueste Fassung gestützt werden kann. Im zweiten Fall werden wesentliche neue Vorschriften erst nach der Abgabe der Stellungnahme der EZB vorgeschlagen. Im letztgenannten Fall sollte die EZB gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Erfordernis einer erneuten Anhörung der Unionsorgane zu geänderten Entwürfen für Rechtsvorschriften⁷ in Ausnahmefällen erneut zu diesen Änderungen angehört werden, wenn der Entwurf für Rechtsvorschriften gegenüber der Fassung, zu der die EZB zuvor angehört wurde, wesentlichen Änderungen nichttechnischer Art unterzogen wurde. Eine weitere Anhörung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Änderungen im Wesentlichen darauf abzielen, den in der Stellungnahme ausgedrückten Ansichten der EZB Rechnung zu tragen. Die EZB bittet gleichwohl darum, zu Informationszwecken über die Reaktionen auf ihre Stellungnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden und Einzelheiten über solche Änderungen zu erfahren.

3.3 Zuständigkeitsbereich der EZB

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG müssen die nationalen Behörden die EZB zu allen „nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden“ Entwürfen für Rechtsvorschriften anhören. Hierunter fallen eindeutig Entwürfe für Rechtsvorschriften, die Auswirkungen auf die grundlegenden Aufgaben des ESZB im Sinne von Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags (d. h. die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union, die Durchführung von Devisengeschäften, das Halten und die Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten und die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme) und die Aufgaben gemäß Artikel 128 Absatz 1 des Vertrags (d. h. die Ausgabe von Euro-Banknoten) haben. Ebenfalls erfasst sind Entwürfe für Rechtsvorschriften, die sich auf verschiedene andere nach dem Vertrag dem ESZB zugewiesene Aufgaben auswirken, darunter vor allem 1) die besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), die der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags übertragen wurden, und 2) die Erhebung der erforderlichen statistischen Daten durch die EZB mit Unterstützung der NZBen, um die Aufgaben des ESZB wahrzunehmen und, soweit erforderlich, zur Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von statistischen Daten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen gemäß Artikel 5 der EZSB-Satzung beizutragen.

In Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG wird eine Reihe von Bereichen aufgezählt, von denen ausdrücklich angenommen wird, dass sie in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Die nationalen Behörden müssen die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anhören, die diese Bereiche betreffen, selbst wenn

⁷ Siehe Urteil vom 15. Juli 1970, ACF Chemiefarma/Kommission, 41/69, ECLI:EU:C:1970:71, Rn. 3; Urteil vom 4. Februar 1982, Buyl/Kommission, 817/79, ECLI:EU:C:1982:36, Rn. 1; Urteil vom 10. Juni 1997, Europäisches Parlament/Rat, C-392/95, ECLI:EU:C:1997:289, Rn. 15; Urteil vom 11. November 1997, Eurotunnel SA u. a./SeaFrance, C-408/95, ECLI:EU:C:1997:532, Rn. 46; Urteil vom 25. September 2003, Océ van der Grinten NV/Commissioners of Inland Revenue, C-58/01, ECLI:EU:C:2003:495, Rn. 100 und 102.

die Entwürfe für nationale Rechtsvorschriften den Zuständigkeitsbereich der EZB nur am Rande berühren und sich nur unwesentlich auf diesen auswirken, was zur Folge hätte, dass die EZB entscheiden würde, keine Stellungnahme abzugeben.⁸

Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG:

„(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Währung,
- Zahlungsmittel,
- nationale Zentralbanken,
- Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz,
- Zahlungs- und Verrechnungssysteme,
- Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen.“

Nicht abschließende Aufzählung der in die Zuständigkeit der EZB fallenden Bereiche

Dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 und dem dritten Erwägungsgrund der Entscheidung 98/415/EG lässt sich entnehmen, dass die Aufzählung in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG nicht abschließend ist.

Wie im nächsten Absatz näher erörtert wird, sieht Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG darüber hinaus vor, dass die Behörden der Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften anhören müssen, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.

Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG:

„(2) Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.“

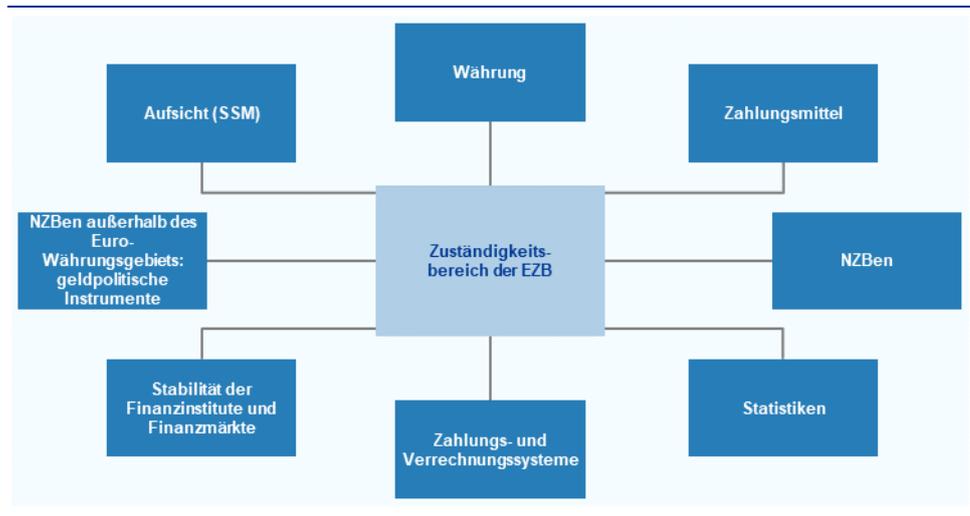
Die Entscheidung 98/415/EG unterscheidet auf diese Weise zwischen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets, weil die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nicht mehr über das geldpolitische Instrumentarium (z. B. das Mindestreservesystem) bestimmen. Der fünfte Erwägungsgrund der

⁸ Siehe Abschnitt 5 dieses Leitfadens.

Entscheidung 98/415/EG stellt jedoch klar, dass Beschlüsse, die die Behörden der Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets zur Durchführung ihrer Geld- und Währungspolitik treffen (z. B. Beschlüsse zur Festlegung von Zinssätzen), nicht unter die Pflicht zur Anhörung der EZB fallen.

Abbildung 1

Nicht abschließende Aufzählung der in die Zuständigkeit der EZB fallenden Bereiche



Quelle: EZB.

3.3.1 Währung und Zahlungsmittel

Stellungnahmen der EZB zu den Bereichen Währung und Zahlungsmitteln erstrecken sich auf Entwürfe für Rechtsvorschriften über verschiedene Themen. Sie umfassen z. B. Maßnahmen in Bezug auf die Einführung des Euro (Umstellung der nationalen Währung, Umstellung öffentlicher und privater Schulden, doppelte Preisauszeichnung, Rundungsregeln, einschließlich der Rundungsregeln für Barzahlungen (z. B. für Zahlungen in Ein- und Zwei-Cent-Beträgen), die Ersetzung nationaler Referenzzinssätze usw.), gesetzliche Zahlungsmittel, die Beschränkungen von Barzahlungen, sowohl allgemein oberhalb bestimmter Schwellenwerte als auch spezifisch (z. B. in Bezug auf Sozialversicherungsbeiträge, Immobilientransaktionen), Sicherstellung eines Mindestmaßes an Bargelddienstleistungen durch Kreditinstitute und der Verfügbarkeit von Bargeld in der Gesellschaft im weiteren Sinn, negative Steueranreize für die Verwendung von Bargeld, Gedenkmünzen, Urheberrechtsschutz für Banknoten und Münzen, Bekämpfung von Geldfälschung, Stückelung, technische Spezifikationen, Recycling, Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit von Banknoten und Münzen, Förderung digitaler Zahlungsmittel sowie Ausgabe von elektronischem Geld.

3.3.2 Nationale Zentralbanken

Ein Großteil der Stellungnahmen der EZB werden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit NZBen abgegeben. Diese

Stellungnahmen betreffen Rechtsvorschriften, die sich auf den Status der NZBen oder der Mitglieder ihrer Beschlussorgane insbesondere im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten der Zentralbankunabhängigkeit auswirken. Einige abgegebene Stellungnahmen haben die Alterssicherungssysteme und -beschränkungen der NZBen, die Bezüge der Bediensteten der NZBen und der Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen sowie die Kriterien für die Bestellung der Präsidenten und Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen zum Gegenstand. Mehrere abgegebene Stellungnahmen betreffen auch die Aufgaben und die Geldpolitik der NZBen, einschließlich der Einhaltung des in Artikel 123 des Vertrags normierten Verbots monetärer Finanzierung, der Währungsreserven der NZBen, der Besicherung der Kreditgeschäfte der NZBen und der Mindestreservepflichten der NZBen der Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets. In anderen Stellungnahmen geht es z. B. um institutionelle Veränderungen bei den NZBen und ihren Satzungen, ihre Rechnungslegung, Dividendenzahlungen, Rekapitalisierung, Meldungen und Rechnungsprüfung, ihre Teilnahme an internationalen Währungseinrichtungen, ihr Zugangsprivileg, das Berufsgeheimnis sowie sonstige Gesichtspunkte der von den Satzungen der NZBen erfassten Regelung ihrer Tätigkeiten (beispielsweise die Bereitstellung von Notfall-Liquiditätshilfe). Die EZB wird zudem häufig um Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften ersucht, die Aufgaben der NZBen betreffen, die keinen Bezug zum ESZB haben, insbesondere um die Vereinbarkeit dieser Aufgaben mit dem Verbot monetärer Finanzierung und oder den Zielen und Aufgaben des ESZB zu prüfen.⁹

3.3.3 Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz

Die Befugnisse der EZB in Bezug auf die Erhebung statistischer Daten sind in Artikel 5 der ESZB-Satzung festgelegt. Nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates¹⁰ nehmen alle Mitgliedstaaten „die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahr und arbeiten eng mit dem ESZB zusammen, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen“. Die EZB ist sich bewusst, dass die Meldevorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweichen. Daher neigt die EZB bei der Anhörung zu Entwürfen für nationale Meldevorschriften dazu, allgemein gehaltene Anmerkungen zu machen, die auf Aspekte hinweisen sollen, die in den betreffenden Entwürfen ausdrücklicher formuliert werden könnten. Einschlägige Anhörungen erfolgten etwa zur Zahlungsbilanzstatistik, zur Übermittlung statistischer Daten zwischen der EZB, dem ESZB und den NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets, zu nationalen Meldepflichten im Bereich der Statistik über verschiedene Finanzinstrumente und Anlagepositionen, zum Umfang der im Kreditregister enthaltenen Daten, zur

⁹ Gemäß Artikel 14.4 der ESZB-Satzung können die NZBen andere als die in der ESZB-Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt fest, dass diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8).

Meldung bestimmter Daten für Zwecke der Finanzstabilität, zum Zugang zu zentralen Kreditregistern, zur AnaCredit-Verordnung¹¹ sowie zur Funktion der NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets bei der Erhebung statistischer Daten.

3.3.4 Zahlungs- und Verrechnungssysteme

In der Vergangenheit betrafen Anhörungen zu Zahlungs- und Verrechnungssystemen Entwürfe für Rechtsvorschriften, die mehrere Aspekte der Funktionsweise der Zahlungs- und Verrechnungssysteme zum Gegenstand hatten, wie etwa deren Überwachung, zentrale Gegenparteien, die Wirksamkeit von Abrechnungen, die Netto- oder Echtzeit-Bruttoabwicklungsbasis, die Aufrechnung und Sicherheiten betreffende Fragen, die Dematerialisierung und/oder Digitalisierung von Wertpapieren sowie die Auswirkungen der Cybersicherheitsanforderungen auf die Marktinfrastrukturen.

3.3.5 Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen

Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG verweist auf „Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen“. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG „hören“ die Mitgliedstaaten die EZB, wenn die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften die Stabilität des Finanzsystems „wesentlich beeinflussen“, es sei denn, diese Rechtsvorschriften haben im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG den alleinigen Zweck, Richtlinien der Union umzusetzen.¹² Darüber hinaus ist Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG in Verbindung mit Artikel 25.1 der ESZB-Satzung zu sehen, wonach die EZB von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen der „Anwendung der Rechtsvorschriften der Union hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems“ konsultiert werden „kann“.

Eine erhebliche Anzahl von Stellungnahmen wird von der EZB gemäß Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG abgegeben. Einige Stellungnahmen der EZB sind im Rahmen von Anhörungen zu Änderungsvorschlägen zur institutionellen Struktur der Aufsicht in den Mitgliedstaaten abgegeben worden. Die EZB wird auch regelmäßig zu wesentlichen Änderungen des Aufsichtsrahmens für Kredit- und Finanzinstitute, zu Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Abwicklung, Sanierung und Liquidation von Finanzinstituten gehört. Die EZB wird häufig zu Entwürfen für Rechtsvorschriften angehört, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Märkte haben, z. B.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44).

¹² Siehe zum letztgenannten Punkt Abschnitt 3.4 dieses Leitfadens.

Rechtsvorschriften über Regelungen für finanzielle Sicherheiten, die Verbriefung von Krediten in Wertpapierform („securitisation“) und gedeckte Schuldverschreibungen sowie die Dematerialisierung von Wertpapieren.

Außerdem hat die EZB eine Reihe von Stellungnahmen im Zuge der Finanzkrise in Fällen abgegeben, in denen es darum ging, dass nationale Rechtsvorschriften die Stärkung der Einlagensicherungssysteme oder die Gewährleistung bzw. die Erhöhung der Finanzmarktstabilität bezweckten.

Schließlich ist die EZB zu verschiedenen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die potenziell den freien Kapitalverkehr, die Wechselkurspolitik (z. B. die Finanztransaktionssteuer), besondere Abgaben oder Steuern für Kredit- und/oder Finanzinstitute betreffen, zu Rechtsvorschriften zur Restrukturierung der Bedingungen für Hypotheken und andere Privatkredite sowie zu sonstigen Entwürfen für Rechtsvorschriften von ökonomischer oder finanzieller Bedeutung gehört worden.

3.3.6 Aufsicht über Kreditinstitute

Was die Rechtsgrundlage für die Anhörung der EZB zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften im Bereich des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) angeht, sind der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG und insbesondere der Verweis auf Bestimmungen, die die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte „wesentlich beeinflussen“, nicht im Sinne einer Einschränkung der Pflicht zur Anhörung der EZB zu verstehen. Wie vorstehend ausgeführt, lässt sich dem Wortlaut des dritten Erwägungsgrunds und von Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG entnehmen, dass die Aufzählung der in vorstehender Bestimmung genannten Bereiche nicht abschließend ist. Mit der Einrichtung des SSM fallen Aufsichtsaufgaben nunmehr ebenfalls in die Zuständigkeit der EZB im Rahmen ihrer beratenden Funktion gemäß Artikel 127 Absatz 4 des Vertrags.

Anhörungen durch nationale Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute betreffen die Befugnisse und Aufgaben der NCAs, die institutionelle und die Leitungsstruktur der NCAs, auch in Bezug auf ihre Teilnahme am SSM, den Austausch von Informationen, die verfahrenstechnischen Aspekte der Beaufsichtigung von Kreditinstituten, wie die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Mitglieder der Leitungsorgane von Kreditinstituten, Aufsichtsgebühren, die Beurteilung der Bedeutung von Kreditinstituten und die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben.

3.4 Umsetzungsvorschriften

Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG:

„(2) Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.“

Wie oben dargelegt, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG nicht verpflichtet, die EZB zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften anzuhören, wenn deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Union in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Der Grund für diese Ausnahmeregelung ist, dass die EZB bereits gemäß Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags zu dem Entwurf für den Rechtsakt der Union gehört worden sein sollte und deshalb keine Notwendigkeit besteht, die beratende Funktion der EZB auf Entwürfe für Rechtsvorschriften auszuweiten, die den betreffenden Rechtsakt der Union lediglich umsetzen. Darüber hinaus obliegt es weder der Kommission noch der EZB, die nationalen Umsetzungsmaßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Richtlinien der Union zu prüfen.

Nach Auffassung der EZB gilt diese Ausnahmeregelung auch für Entwürfe für nationale Rechtsvorschriften, die auf die Durchführung von Verordnungen der Union, die Erleichterung ihrer Anwendung oder die Umsetzung von darin vorgesehenen Optionen abzielen, sofern diese Entwürfe für nationale Rechtsvorschriften keine Auswirkungen auf Fragen haben, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, und diese Auswirkungen sich von den Auswirkungen der Verordnung selbst unterscheiden (zu der die EZB bereits durch die Unionsorgane angehört worden sein sollte).

Die Pflicht zur Anhörung der EZB kann jedoch nicht per se ausgeschlossen werden, wenn die Entwürfe für nationale Rechtsvorschriften auf die Umsetzung von Richtlinien (oder Durchführung oder Anwendung von Verordnungen) abzielen und wenn der nationale Gesetzgeber bei der Umsetzung (oder Durchführung) von einem Ermessensspielraum Gebrauch macht, der über den in der Richtlinie oder der Verordnung eindeutig festgelegten Ermessensspielraum hinausgeht. Berührt dieser Ermessensspielraum den Zuständigkeitsbereich der EZB in erheblichem Maße, insbesondere die Rolle und die Aufgaben der EZB/des Eurosystems/des ESZB, vor allem durch Übertragung einer neuen Aufgabe an eine NZB oder durch eine wesentliche Änderung einer bestehenden Aufgabe einer NZB, so hat die Pflicht zur Anhörung Vorrang (da Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Beschlusses 98/415/EG auf die NZBen Bezug nimmt). Die Unabhängigkeit der EZB und/oder der NZBen und die Einhaltung des Verbots der monetären Finanzierung nach Maßgabe der einschlägigen Vertragsbestimmungen sind nach wie vor ein zentrales Element jeder Bewertung, einschließlich der Bewertung neuer Aufgaben der NZBen (oder wesentlicher Änderungen bestehender NZB-Aufgaben), die sich aus Richtlinien oder Verordnungen ergeben. In diesen Fällen sollte die EZB angehört werden und kann eine Stellungnahme abgeben. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die EZB zur Umsetzung der Eigenkapitalrichtlinie¹³ angehört, und die EZB hat bisweilen Stellungnahmen in diesem Bereich abgegeben, die auf ihren Aufsichtsbefugnissen

¹³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

beruhen (z. B. zu Entwürfen für Rechtsvorschriften über die Bewertung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten und die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung in Bezug auf bestellte Mitglieder von Kreditinstituten). Die Mitgliedstaaten haben die EZB ferner zur Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten¹⁴ angehört, und die EZB hat insbesondere Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften abgegeben, in denen einer NZB eine Abwicklungsfunktion übertragen wurde, z. B. durch die Benennung der NZB als Abwicklungsbehörde oder durch die Bereitstellung von Kreditlinien für das Einlagensicherungssystem durch die NZB.

In einigen wenigen Fällen hat die EZB nationale Behörden dazu aufgefordert, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören, die Richtlinien der Union umsetzen und die von besonderem Interesse für das ESZB sind. Dies erfolgte beispielsweise im Fall der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen¹⁵ und der Richtlinie über Finanzsicherheiten¹⁶ sowie deren anschließenden Änderungen.¹⁷ Die Stellungnahmen der EZB infolge der großen Anzahl von Anhörungen zu Entwürfen für Vorschriften, die der Umsetzung beider Richtlinien in innerstaatliches Recht dienen, waren sinnvolle Beiträge zur Stärkung des Rechtsrahmens für die Geschäfte des Eurosystems und der Stabilität des Finanzsystems.

Die EZB hat zudem eine Stellungnahme aus eigener Initiative zur Ratifizierung oder Umsetzung eines Postzahlungsdienste-Übereinkommens abgegeben und die nationalen Behörden zur Anhörung der EZB aufgefordert, soweit Entwürfe für konkrete nationale Rechtsvorschriften über die reine Ratifizierung des Übereinkommens hinausgehen.

Obwohl sie nicht dazu verpflichtet sind oder dazu aufgefordert wurden, hören die Mitgliedstaaten die EZB in manchen Fällen aus eigener Initiative zu Entwürfen für Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien an, z. B. in Bereichen, in denen die EZB nach Auffassung dieser Mitgliedstaaten über spezielle Sachkenntnis verfügt. In diesen Fällen ist die EZB in der Regel gerne bereit, sich im Rahmen einer formellen oder informellen freiwillig durchgeführten nationalen Anhörung zu äußern und Hinweise zu den erarbeiteten Entwürfen für Umsetzungsmaßnahmen zu erteilen, selbst wenn keine formelle Pflicht zur Anhörung der EZB besteht; dies gilt jedoch nur, soweit die Entwürfe für Vorschriften besondere Anmerkungen in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich der EZB erforderlich machen.

¹⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

¹⁵ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

¹⁶ Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43).

¹⁷ Insbesondere durch die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37). Weitere (kleinere) Änderungen wurden in den folgenden Jahren vorgenommen.

Mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) wurde im Dezember 2010 ein neues Gremium geschaffen, das die Risiken im Finanzsystem als Ganzes überwachen soll. Der ESRB kann in seinem Zuständigkeitsbereich u. a. Empfehlungen erteilen und überwacht nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ die Umsetzung seiner Empfehlungen. Unbeschadet der in diesem Leitfaden erläuterten allgemeinen Pflicht der Mitgliedstaaten zur Anhörung der EZB gemäß der Entscheidung 98/415/EG erübrigt es sich angesichts der Aufgabe des ESRB in diesen Bereichen, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Empfehlungen des ESRB anzuhören.

¹⁸ Siehe Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

4 Fälle, in denen die EZB es ablehnt, Stellungnahmen als Reaktion auf Ersuchen um Anhörung abzugeben

4.1 Schreiben zur Nichtabgabe einer Stellungnahme

Die EZB ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben, und wird dies daher nicht automatisch als Reaktion auf jedes Ersuchen um Anhörung tun. Dies gilt jedoch unbeschadet der Pflicht der Mitgliedstaaten zur Anhörung der EZB, wenn der betreffende Entwurf für Rechtsvorschriften den Zuständigkeitsbereich der EZB nur am Rande berührt.

Die EZB gibt keine Stellungnahme ab, wenn der Entwurf für Rechtsvorschriften den Zuständigkeitsbereich der EZB nur am Rande berührt und sich nur unwesentlich auf diesen auswirkt. Bloße Verweise in dem Entwurf für nationale Rechtsvorschriften auf eines der in der Entscheidung 98/415/EG aufgeführten Themen oder rein formale oder administrative Änderungen des einschlägigen Rechtsrahmens sollten nicht unbedingt eine Stellungnahme der EZB nach sich ziehen.

Die EZB gibt keine Stellungnahme ab, wenn der Entwurf für Rechtsvorschriften die Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union beinhaltet, es sei denn, der nationale Gesetzgeber macht bei dieser Umsetzung von einem Ermessensspielraum Gebrauch, der den Zuständigkeitsbereich der EZB in erheblichem Maße berührt, insbesondere die Rolle und die Aufgaben der EZB/des Eurosystems/des ESZB, vor allem durch Übertragung einer neuen Rolle an eine NZB oder durch eine wesentliche Änderung einer bestehenden Aufgabe der NZB.

Die EZB hat unter Berücksichtigung der im Urteil in der Rechtssache *Banka Slovenije*¹⁹ festgelegten Grundsätze erneut geprüft, ob eine Stellungnahme abgegeben werden muss, wenn durch den Entwurf für Rechtsvorschriften einer NZB eine neue Aufgabe übertragen oder eine bestehende Aufgabe der NZB wesentlich geändert wird. Im Lichte des Urteils in der Rechtssache *Banka Slovenije* gibt die EZB nicht automatisch eine Stellungnahme zu nationalen Rechtsvorschriften ab, wenn darin einer NZB eine neue Aufgabe übertragen oder eine bestehende Aufgabe der NZB wesentlich geändert wird, es sei denn, die neue Aufgabe beeinträchtigt die Unabhängigkeit der NZB, verstößt gegen das Verbot monetärer Finanzierung oder ist anderweitig von nicht marginaler Bedeutung für die Zuständigkeitsbereiche der EZB.

Wenn die EZB formell zu einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift angehört wurde und sich dagegen entscheidet, eine Stellungnahme abzugeben, antwortet sie formell mit einem an die um Anhörung ersuchende Behörde gerichteten Schreiben zur Nichtabgabe einer Stellungnahme. In diesem Schreiben zur Nichtabgabe einer

¹⁹ Urteil vom 13. September 2022, *Banka Slovenije*, C-45/21, ECLI:EU:C:2022:670.

Stellungnahme werden die Gründe dargelegt, warum die EZB zu dem betreffenden Ersuchen um Anhörung keine Stellungnahme abgibt, und die um Anhörung ersuchende Behörde wird gegebenenfalls auf bereits abgegebene Stellungnahmen verwiesen, die von Bedeutung sind.²⁰ Sämtliche Schreiben sind über EUR-Lex abrufbar.

4.2 Möglichkeit eines informellen Ersuchens

Eine informelle Kontaktaufnahme zwischen den nationalen Behörden und der betreffenden NZB einerseits und Bediensteten der EZB andererseits können vor einem Ersuchen um formelle Anhörung bei der EZB stattfinden, wenn die um Anhörung ersuchende Behörde von der EZB informelle Orientierungshilfe bezüglich der Notwendigkeit einer Anhörung der EZB in einem bestimmten Fall erhalten möchte. Die Kontaktaufnahme mit der EZB im Hinblick auf solche informellen Ersuchen um Orientierungshilfe kann über die betreffende NZB erfolgen oder durch Übermittlung eines Ersuchens an: LegalActs.Team@ecb.europa.eu.

Solche informellen Ersuchen können dazu beitragen, Anhörungen in Fällen zu vermeiden, in denen es für die um Anhörung ersuchende Behörde nicht ganz klar ist, ob die Abgabe einer Stellungnahme der EZB gerechtfertigt ist. Einem informellen Ersuchen müssten die Entwürfe für Rechtssetzungsmaßnahmen oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen beigefügt werden.

²⁰ Siehe beispielsweise LET/2024/01251 und LET/2024/05161.

5 Anhörungsverfahren

Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG:

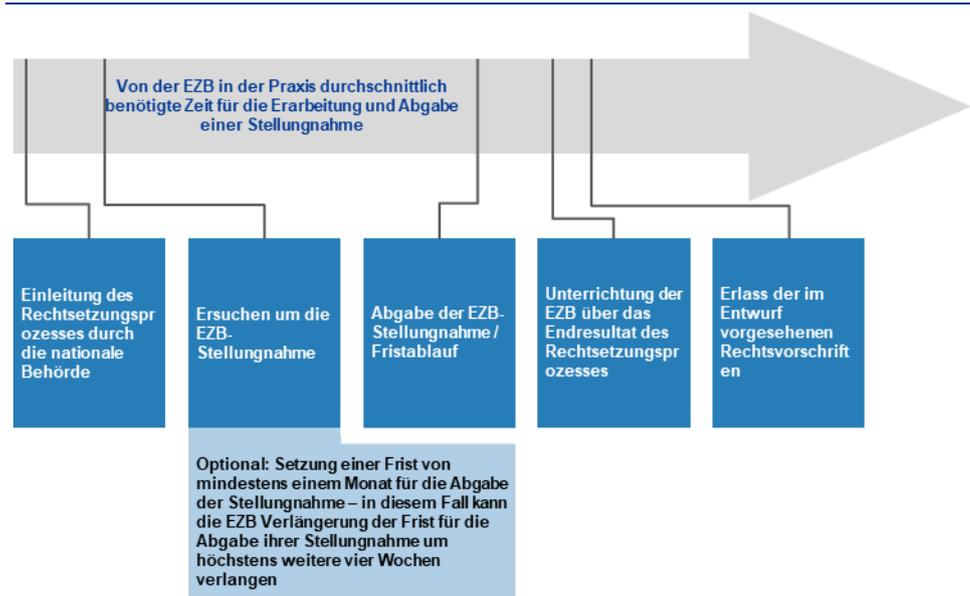
„Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, die die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher, dass die EZB rechtzeitig gehört wird, sodass die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme der EZB berücksichtigen kann, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; handelt es sich bei der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, um eine andere Behörde, so sorgt er ferner dafür, dass die Stellungnahme der EZB dieser Behörde zur Kenntnis gebracht wird.“

5.1 Angemessener Zeitpunkt für die Anhörung der EZB

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG muss die EZB „rechtzeitig“ im Rechtssetzungsprozess gehört werden. Durch die nationalen Verfahren sollte folglich sichergestellt werden, dass die Anhörung zu einem Zeitpunkt im Rechtssetzungsprozess erfolgt, zu dem der EZB genügend Zeit gewährt wird, die Entwürfe für Rechtsvorschriften zu prüfen (und gegebenenfalls zu übersetzen) und ihre Stellungnahme in allen erforderlichen Sprachfassungen abzugeben. Dies ermöglicht den zuständigen nationalen Behörden auch, die Stellungnahme der EZB vor Erlass der Vorschriften zu berücksichtigen.

Abbildung 2

Ablauf der Anhörung zu Entwürfen für Rechtsvorschriften



Quelle: EZB.

Wenn es sich bei der Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, um eine andere Behörde handelt als die Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, schreibt Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG vor, dass die Anhörung zu diesen Rechtsvorschriften zu einem Zeitpunkt erfolgen sollte, zu dem die Behörde, die den Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, eine Änderung des Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB erwägen kann, d. h. vor der Übermittlung der betreffenden Rechtsvorschriften an die Behörde, die diese erlässt. Zugleich hindert Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG die nationalen Behörden nicht daran, Maßnahmen gemäß ihren Rechtsetzungsprozessen zu treffen, die keine Auswirkungen auf die Substanz der Entwürfe für Rechtsvorschriften haben.

Aus dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 4 der Entscheidung 98/415/EG ergibt sich, dass Mitgliedstaaten zur Aussetzung des Verfahrens zum Erlass des Entwurfs für Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bis die Stellungnahme der EZB eingeht. Dies bedeutet nicht, dass der gesamte nationale Rechtsetzungsprozess (z. B. vorbereitende Arbeiten der parlamentarischen Ausschüsse, die Erörterung anderer Stellungnahmen, die von nationalen Behörden abgegeben werden, usw.) bis zur Vorlage der Stellungnahme der EZB ausgesetzt werden sollte. Es bedeutet vielmehr, dass der Behörde, die den Entwurf für Rechtsvorschriften erlässt, die Gelegenheit zur sachgemäßen Berücksichtigung der Stellungnahme der EZB gegeben werden muss, bevor sie zur Sache selbst entscheidet. Wenn eine Frist zur Einreichung der Stellungnahme der EZB gesetzt wurde²¹ und diese Frist abgelaufen ist, kann die betreffende nationale Behörde das Verfahren zum Erlass der Rechtsvorschriften fortführen. Selbst in diesem Fall bleiben jedoch die nationalen Behörden, solange die Rechtsvorschriften noch nicht erlassen worden sind, verpflichtet, die Stellungnahme der EZB zu berücksichtigen.

Mit an alle anhörenden nationalen Behörden gerichtetem Schreiben vom Oktober 2011 erinnerte der Präsident der EZB sie daran, dass sie „gemäß Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG ... die erforderlichen Maßnahmen zur tatsächlichen Beachtung dieser Entscheidung ergreifen [sollten], indem sie die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in ihren Zuständigkeitsbereich²² fallen, in einem angemessenen Stadium des Rechtsetzungsprozesses anhören“. Des Weiteren wurde vom Präsidenten der EZB „empfohlen, geeignete interne Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die Anhörung der EZB rechtzeitig erfolgt, sodass die anhörende und/oder erlassende Behörde die Stellungnahme der EZB vor Erlass der betreffenden Rechtsvorschriften berücksichtigen kann. Im Fall einer wesentlichen Änderung des Entwurfs für Rechtsvorschriften während des Rechtsetzungsprozesses ist eine erneute Anhörung erforderlich.“

²¹ Siehe Abschnitt 5.3 dieses Leitfadens.

²² Dies gilt auch für Vorschriften, die nicht der Zustimmung des Parlaments bedürfen. Von der Anhörungspflicht sind lediglich Entwürfe für Rechtsvorschriften ausgenommen, die ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht dienen.

5.2 Ersuchen um Stellungnahme

5.2.1 Form des Ersuchens; Begleitdokumente

Ein formelles Ersuchen um Stellungnahme muss schriftlich²³ an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der EZB gerichtet werden, wie aus Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG hervorgeht. Mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der EZB beginnt das Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme der EZB. Die EZB begrüßt die informelle Kommunikation auf Mitarbeiterebene zwischen nationalen anhörenden Behörden und den Rechtsdiensten der EZB. Das formelle Anhörungsverfahren beginnt jedoch erst mit Eingang des formellen Ersuchens um Stellungnahme bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der EZB.

Das Ersuchen soll eine Fassung des Entwurfs für Rechtsvorschriften enthalten, die so weit feststeht, dass die EZB eine Stellungnahme dazu abgeben kann. Enthält der Entwurf viele Rechtsvorschriften, die unterschiedliche Angelegenheiten betreffen, empfiehlt die EZB der anhörenden Behörde die Angabe derjenigen Rechtsvorschriften, zu denen die EZB insbesondere um Stellungnahme ersucht wird. Dies ist vor allem in Fällen von Bedeutung, in denen der Entwurf für Rechtsvorschriften in erster Linie die Umsetzung oder die Durchführung von Unionsvorschriften bezweckt, gilt aber auch für zusätzliche Vorschriften, die über eine bloße Umsetzung hinausgehen und in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen.

Die EZB empfiehlt der anhörenden Behörde, eine kurze Begründung mit Angabe des Gegenstands und der Hauptziele des Entwurfs für Rechtsvorschriften, des erreichten Stadiums im nationalen Rechtsetzungsprozess sowie der Kontaktdaten der Ansprechpartner beizufügen, die zur Klärung von Fragen zur Verfügung stehen, die sich für die EZB bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme zum Entwurf für Rechtsvorschriften gegebenenfalls ergeben. Die EZB empfiehlt der anhörenden Behörde, eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme der EZB anzugeben.²⁴

Im Rahmen von Anhörungen zu Entwürfen für nationale Vorschriften erforderliche Dokumente:

²³ Die EZB ist außerdem gerne bereit, ordnungsgemäß unterzeichnete und adressierte Ersuchen um Stellungnahme als eingescannte Anhänge in einer E-Mail entgegenzunehmen, die an die Adresse office.president@ecb.europa.eu gerichtet sind.

²⁴ Siehe Abschnitt 5.3 dieses Leitfadens.

Erforderlich	Empfohlen
<p>Schriftliches Ersuchen um Stellungnahme an den Präsidenten der EZB</p> <p>Text des Entwurfs für Rechtsvorschriften</p>	<p>Angabe einer Frist zur Abgabe der Stellungnahme durch die EZB</p> <p>Kurze Begründung mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstand und Hauptziele des Entwurfs für Rechtsvorschriften; • erreichtes Stadium im nationalen Rechtsetzungsprozess sowie Kontaktadresse von Ansprechpartnern. • Wenn der Entwurf für Rechtsvorschriften lang bzw. komplex ist, Angabe der Entwürfe für Vorschriften, zu denen die EZB insbesondere um Stellungnahme ersucht wird. • Wenn das Ersuchen mit äußerster Dringlichkeit erfolgt, ist die Vorlage einer englischen Übersetzung der Begründung und der Entwürfe für die wesentlichen Vorschriften, die Gegenstand der Anhörung sind, wünschenswert.

5.2.2 Sprachregelung für das Ersuchen

Das Ersuchen um Stellungnahme und die beigefügten Dokumente können in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaates eingereicht werden (bzw. in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, wenn es mehrere gibt). Insbesondere wenn das Ersuchen mit äußerster Dringlichkeit erfolgt,²⁵ ist die EZB zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Anhörungsverfahrens für eine englische Übersetzung der Begründung und des Entwurfs für die wesentlichen Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Anhörung sind, dankbar. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Englisch die Arbeitssprache der EZB ist und in dieser Sprache auch ihre Stellungnahmen vom EZB-Rat unter Mitwirkung des Erweiterten Rats der EZB verfasst werden. Zudem kann die EZB unmittelbar nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme mit deren Erstellung beginnen, ohne auf die Übersetzung warten zu müssen. Allerdings sollte das Fehlen einer solchen Übersetzung nicht dazu führen, dass das Ersuchen um Stellungnahme der EZB aufgeschoben wird.

5.3 Fristen

Artikel 3 der Entscheidung 98/415/EG:

1. „Die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, können der EZB, falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen, die mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EZB beginnt.
2. Bei äußerster Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall gibt die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit an.
3. Die EZB kann binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, dass die Frist um höchstens weitere vier Wochen verlängert wird. Die anhörende Behörde darf dies nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

²⁵ Siehe Abschnitt 5.3 dieses Leitfadens.

4. Nach Ablauf der Frist kann die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, dass die Stellungnahme der EZB, die nach Fristablauf eingeht, den in Artikel 4 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.“

In der Entscheidung 98/415/EG ist zwar keine Frist für die Abgabe einer Stellungnahme der EZB festgelegt, erfahrungsgemäß nimmt der Vorgang im Durchschnitt jedoch etwa sechs Wochen in Anspruch. Der Prozess kann jedoch länger dauern,²⁶ und der Zeitraum, der zur Abgabe einer bestimmten Stellungnahme tatsächlich erforderlich ist, hängt natürlich von der Art, Komplexität und dem Sensibilitätsgrad der betreffenden Entwürfe für Rechtsvorschriften ab.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 98/415/EG „[k]önnen die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, ... der EZB falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen“. Diese Frist muss jedoch mindestens einen Monat, beginnend mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten der EZB, betragen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Mitgliedstaaten diese einmonatige Mindestfrist in bestimmten Fällen fälschlicherweise als üblichen Maximalzeitraum ansehen. In den meisten Fällen wird für die Erarbeitung und Abgabe einer Stellungnahme der EZB Zeit benötigt, um die englische Sprachfassung des Entwurfs für Rechtsvorschriften zu erstellen, die Arbeit der an der Formulierung der Stellungnahme beteiligten zuständigen Geschäftsbereiche zu koordinieren sowie die Äußerungen und Anmerkungen entgegenzunehmen und zu berücksichtigen, die von den Präsidenten der NZBen im schriftlichen Verfahren abgegeben werden. Bei einer Reihe von Stellungnahmen, die den Bereich der Aufsicht betreffen, wird auch das Aufsichtsgremium angehört, bevor der Entwurf der Stellungnahme dem EZB-Rat zur endgültigen Verabschiedung vorgelegt wird.

In der Praxis hat sich die einmonatige Frist als äußerst kurz erwiesen. Die anhörenden Behörden sollten daher die Möglichkeit zur Fristsetzung auf Fälle beschränken, in denen es dringend erforderlich ist, dass den nationalen Behörden die Stellungnahme der EZB innerhalb eines Monats vorliegt. Wie die EZB in ihren Stellungnahmen häufig betont, stellt der Umstand, dass der nationale Rechtsetzungsprozess ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, keinen hinreichenden Grund dafür dar, dass die anhörenden Behörden die dringende Abgabe der Stellungnahme der EZB verlangen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG kann die Frist bei äußerster Dringlichkeit verkürzt werden. In diesen außergewöhnlichen Ausnahmefällen muss die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit ausdrücklich angeben. Den anhörenden Behörden wird die Befolgung des Hinweises im sechsten Erwägungsgrund der Entscheidung 98/414/EG nahegelegt, wonach der Dialog zwischen den anhörenden Behörden und der EZB dieser ermöglichen muss, ihre Stellungnahme in dringenden Fällen rechtzeitig abzugeben, ohne dabei die Möglichkeit zu beeinträchtigen, den Entwurf für Rechtsvorschriften mit der

²⁶ Siehe weiter unten in diesem Abschnitt.

gebührenden Sorgfalt zu prüfen. Wie in den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2 dieses Leitfadens festgestellt, ist die EZB auch für eine englische Übersetzung der Begründung und der wesentlichen Rechtsvorschriften, die Gegenstand der Anhörung sind, dankbar. Allerdings sollte das Fehlen einer solchen Übersetzung nicht dazu führen, dass das Ersuchen um Stellungnahme der EZB aufgeschoben wird.

Wenn die anhörende Behörde eine Frist gesetzt hat, kann die EZB gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung 98/415/EG eine Verlängerung dieser Frist um höchstens weitere vier Wochen verlangen. Nach Artikel 3 Absatz 3 darf die anhörende Behörde dieses Ersuchen nicht ohne triftige Gründe ablehnen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Entscheidung 98/415/EG „[kann n]ach Ablauf dieser Frist ... die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen“. Dies bedeutet, dass die betreffenden Behörden nach Fristablauf das während der Anhörung der EZB ausgesetzte Verfahren zum Erlass der im Entwurf vorgesehenen Rechtsvorschriften fortsetzen können. Solange die Rechtsvorschriften jedoch nicht endgültig erlassen worden sind, ist die anhörende Behörde weiterhin verpflichtet, die Stellungnahme der EZB zu berücksichtigen (und die Behörde, die die Rechtsvorschriften erlässt, über die Stellungnahme der EZB in Kenntnis setzen, sofern es sich bei letzterer Behörde um eine andere Behörde handelt).

5.4 Eingangsbestätigung

Nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme wird eine in derselben Sprache wie das Ersuchen um Stellungnahme verfasste Eingangsbestätigung an die anhörende Behörde übermittelt.

Die Begleitdokumente und die englische Übersetzung werden an die Mitglieder des EZB-Rats und des Erweiterten Rats der EZB zum Zeitpunkt der Verteilung des Entwurfs der Stellungnahme übermittelt.

5.5 Erarbeitung und Abgabe der Stellungnahme der EZB

Nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme setzt die EZB ein Gremium ein, das einen Entwurf für die Stellungnahme erarbeitet. Dem Gremium gehören Sachverständige der Geschäftsbereiche an, die von dem Gegenstand der Anhörung betroffen sind. Je nach Art, Komplexität und Umfang des Entwurfs für Rechtsvorschriften sowie der Verfügbarkeit einer englischen Sprachfassung kann die für die Erarbeitung des Entwurfs der Stellungnahme benötigte Zeitraum von einigen Tagen bis zu durchschnittlich mehreren Wochen reichen. Bei der Erarbeitung ihrer Stellungnahme berücksichtigt die EZB auch das Vorliegen triftiger Gründe für ein Ersuchen um (äußerst) dringliche Abgabe der Stellungnahme.

Eine Stellungnahme ist ein Rechtsinstrument der EZB, und in der Regel ist der EZB-Rat das für die Abgabe von Stellungnahmen der EZB zuständige Beschlussorgan. Die Mitglieder des Erweiterten Rats sind ebenfalls an der Entscheidungsfindung beteiligt und leisten auf diese Weise einen Beitrag zur beratenden Funktion der EZB. Nach Abschluss der Erarbeitung des Entwurfs und dessen Billigung durch das Direktorium wird er daher dem EZB-Rat zur Prüfung und den Mitgliedern des Erweiterten Rats zwecks Anmerkungen übermittelt. Hierbei handelt es sich um ein schriftliches Verfahren, das in der Regel etwa eine Woche in Anspruch nimmt.

Bei Stellungnahmen der EZB, die hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute verabschiedet werden sollen, kann der EZB-Rat außerdem das Aufsichtsgremium konsultieren.

Nach Eingang der Äußerungen bzw. Anmerkungen wird der Entwurf der Stellungnahme von der EZB überarbeitet und zur erneuten Prüfung oder zwecks Anmerkungen in einem weiteren schriftlichen Verfahren weitergeleitet, das einige Arbeitstage dauert. Die Fristen für die Prüfung und die Anmerkungen im Rahmen dieses zweiten schriftlichen Verfahrens können jedoch je nach Art der Mitwirkung sowie der Anzahl und der Komplexität der im ersten schriftlichen Verfahren eingegangenen Anmerkungen variieren. Im zweiten schriftlichen Verfahren äußern sich die Mitglieder des Erweiterten Rats und des EZB-Rats für gewöhnlich lediglich oder machen lediglich Anmerkungen zu den Änderungen in der überarbeiteten Fassung des Entwurfs der Stellungnahme.

Die anhörenden Behörden werden aufgefordert, bei der Festsetzung der Fristen für die Abgabe einer Stellungnahme der EZB die Komplexität der Abläufe im Zusammenhang mit der Anhörung zu berücksichtigen.

5.6 Sprachregelung

Stellungnahmen, um die von einer nationalen Behörde ersucht wurde, werden in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats (bzw. in derselben Sprache wie das Ersuchen um Stellungnahme, wenn es mehrere Amtssprachen gibt) sowie in englischer Sprache abgegeben.

5.7 Übermittlung der Stellungnahme und ihre weitere Berücksichtigung

Nach ihrer Abgabe wird die Stellungnahme an die anhörende Behörde übermittelt. Nach Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG muss die anhörende Behörde „die Stellungnahme der EZB berücksichtigen ..., bevor sie zur Sache selbst entscheidet“; ferner sieht der vorstehende Artikel vor, dass sie die Stellungnahme der EZB der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, zur Kenntnis zu bringen hat, falls es sich bei dieser um eine andere Behörde als die anhörende Behörde handelt.

Es wird gebeten, der EZB nach Abschluss des Rechtsetzungsprozesses den Text der Rechtsvorschriften in der Fassung, in der sie endgültig erlassen wurden, zu übermitteln. In Fällen, in denen die EZB zu einem Entwurf für Rechtsvorschriften gehört wurde, empfiehlt sie der anhörenden Behörde, den Text der erlassenen Rechtsvorschriften bzw. einen entsprechenden Fundstellenhinweis an das Sekretariat der EZB zu übersenden.

5.8 Veröffentlichung

Der EZB-Rat hat den von ihm verfolgten Grundsatz der Transparenz in Bezug auf Anhörungen zu nationalen Vorschriften nach und nach ausgeweitet. Seit Juni 2020 werden alle Stellungnahmen der EZB sowie Schreiben, in denen die Abgabe einer Stellungnahme der EZB als Reaktion auf ein Ersuchen der nationalen Behörden um eine Anhörung abgelehnt wird oder in denen festgestellt wird, dass die nationalen Behörden ihre Pflicht zur Anhörung der EZB zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften nicht beachtet haben, auf EUR-Lex veröffentlicht. Auf Ersuchen der anhörenden Behörde wird die Stellungnahme spätestens sechs Monate nach ihrer Abgabe veröffentlicht, sofern besondere Gründe dafür vorliegen, von einer sofortigen Veröffentlichung abzusehen. Eine verspätete Veröffentlichung von Stellungnahmen kommt in der Praxis sehr selten vor.

5.8.1 Abschnitt „EZB“ auf EUR-Lex

Der [Abschnitt „EZB“](#) auf EUR-Lex bietet einen schnellen und einfachen Zugang zu allen EZB-Stellungnahmen in den jeweiligen Sprachen. Von dort aus kann der Nutzer nach Themen entsprechend den Zuständigkeitsbereichen der EZB suchen. In einem Übersichtsfenster werden die kürzlich veröffentlichten Rechtsakte angezeigt, und es steht eine vollständige Liste der nach Datum sortierten Rechtsakte zur Verfügung, die die Möglichkeit bietet, nach Stellungnahmen der EZB zu filtern. Interaktive Infografiken zeigen Statistiken zu den Stellungnahmen der EZB an und ermöglichen einen einfachen Zugang zu Zusammenstellungen nach Art der Rechtsakte, Themen und im Zeitverlauf. Die verfügbaren Suchfunktionen ermöglichen die Suche nach Stellungnahmen der EZB anhand von Schlagwörtern, der Dokumentennummer, des Jahres oder anderer Kriterien. Es ist möglich, sowohl die englische als auch die nationale Sprachfassung der einzelnen Stellungnahmen abzurufen, um ihre Beziehung zu anderen Dokumenten und das Verfahren zu konsultieren, das zur Abgabe der jeweiligen Stellungnahmen geführt hat. Die Website der EZB enthält zudem hilfreiche Informationen und Hilfestellung zur Nutzung von EUR-Lex.

Abbildung 3
 Startseite des Abschnitts „EZB“ auf EUR-Lex

Europäische Zentralbank

Erweiterte Suche

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist eine EU-Institution, welche nach klar definierten Regeln handelt, die im Primär- und Sekundärrecht der Union festgelegt sind. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die EZB in ihrem Zuständigkeitsbereich Rechtsakte erlassen und auch Stellungnahmen zu Entwürfen für Rechtsvorschriften abgeben und diese veröffentlichen. In diesem Abschnitt finden sich sämtliche Rechtsakte der EZB – einschließlich Änderungsrechtsakte, Berichtigungen und konsolidierte Fassungen – in allen maßgeblichen Amtssprachen der EU sowie die für die EZB relevante Rechtsprechung.

Suche nach Thema

- Rechtlicher Rahmen des ESZB
- + Institutionelle Vorschriften der EZB
- + Geldpolitik und geldpolitische Geschäfte
- + Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssysteme
- + Banknoten und Münzen, Zahlungsmittel und Währungsangelegenheiten
- + Devisen und Währungsreserven
- + Statistik
- Finanzmarktstabilität
- + Bankenaufsicht

Visuelle Navigation

Kategorie	Anzahl
Stellungnahmen zu EU-Legislativvorschlägen	244
Stellungnahmen zu nationalen Gesetzentwürfen	1247
Empfehlungen	141

EZB-Dokument finden

Q

Suche nach Rechtssachen des Gerichtshofs mit Bezug zur EZB

Q

Abbildung 4

Alle Stellungnahmen und Schreiben der EZB sind im Abschnitt „EZB“ auf EUR-Lex zu finden.

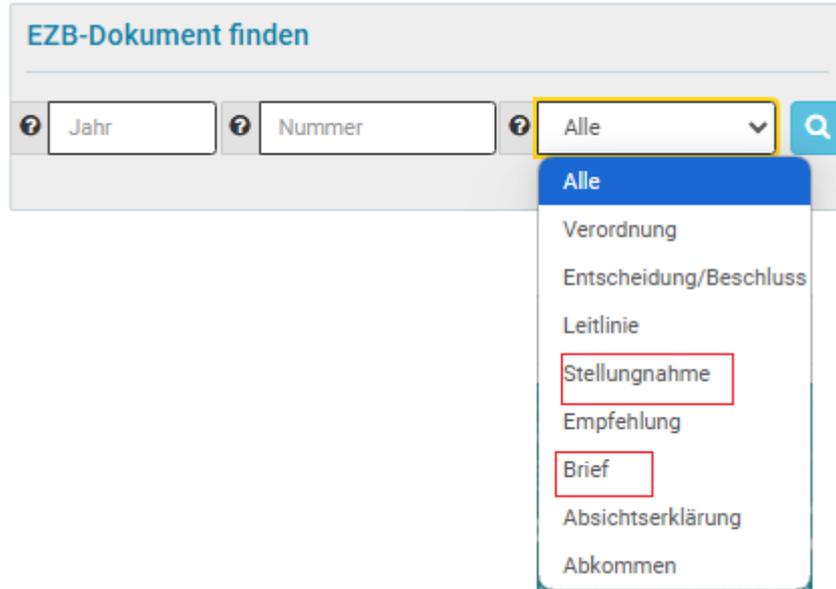


Abbildung 5

Rechtsakte können mit Hilfe der Filter auf der linken Seite der Ergebnisseite nach ihren Merkmalen (dargestellt ist die Art des Rechtsakts) eingegrenzt werden.



6 Beachtung der Pflicht zur Anhörung der EZB

Um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Anhörung der EZB erfüllt wird, ergreifen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 98/415/EG die erforderlichen Maßnahmen, die „die tatsächliche Beachtung“ der Entscheidung 98/415/EG gewährleisten. Das ESZB beobachtet genauestens die Entwicklungen bei Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Darüber hinaus führt das ESZB regelmäßig Beobachtungen durch und erstattet Bericht bezüglich der Beachtung der Pflicht der nationalen Behörden, die EZB zu solchen Entwürfen für Rechtsvorschriften anzuhören. Stellt die EZB einen Verstoß gegen die Pflicht zur Anhörung der EZB zu in ihre Zuständigkeit fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften fest, setzt sie die jeweils zuständige nationale Behörde in Kenntnis und den Präsidenten der NZB des betreffenden Mitgliedstaats sowie die Kommission in Kopie.

Fälle, in denen eindeutig feststeht, dass die Pflicht zur Anhörung der EZB erheblich oder wiederholt nicht beachtet wurde, sollten zudem in den Jahresbericht der EZB aufgenommen werden. Solche Fälle der Nichtbeachtung sind „eindeutig“, wenn objektiv kein rechtlicher Zweifel daran besteht, dass die EZB hätte angehört werden müssen. Fälle, in denen die Pflicht zur Anhörung der EZB nicht beachtet wurde, sind „erheblich“, a) wenn die EZB, sofern die Anhörung ordnungsgemäß stattgefunden hätte, wesentliche kritische Anmerkungen zum Inhalt des Rechtsetzungsvorschlags unterbreitet hätte, oder b) wenn die Nichtbeachtung für das ESZB von allgemeiner Bedeutung ist. Diesbezüglich gelten Fälle der Nichtbeachtung der Pflicht zur Anhörung zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften, mit denen einer NZB eine neue Aufgabe übertragen oder eine bestehende Aufgabe der NZB wesentlich geändert wird, als von allgemeiner Bedeutung für das ESZB. Diese Auffassung in Bezug auf die allgemeine Bedeutung unterstreicht, dass es ungeachtet der in Abschnitt 4 dieses Leitfadens dargelegten Grundsätze in Bezug auf die Nichtabgabe von Stellungnahmen der EZB wichtig ist, dass die nationalen Behörden weiterhin grundsätzlich verpflichtet sind, die EZB anzuhören, wenn eine solche Übertragung oder Änderung erfolgt (da in Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG auf die NZB Bezug genommen wird). Darüber hinaus werden Fälle der Nichtbeachtung als „wiederholt“ eingestuft, in denen es ein Mitgliedstaat mindestens dreimal in zwei aufeinander folgenden Jahren – und dabei mindestens einmal im letzten betrachteten Jahr – versäumt hat, die EZB anzuhören.

Schließlich bittet die EZB darum, zu Informationszwecken über die Reaktionen auf ihre Stellungnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden und Einzelheiten über solche Änderungen zu erfahren.

7 Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der Pflicht zur Anhörung der EZB

Die Nichtbeachtung der Pflicht, die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuhören, stellt einen Verstoß gegen die Entscheidung 98/415/EG dar und kann ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof zur Folge haben. Ein solches Verfahren gegen den betroffenen Mitgliedstaat kann von der Kommission gemäß Artikel 258 des Vertrags²⁷ oder von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 259 des Vertrags angestrengt werden. Darüber hinaus ist die Pflicht zur Anhörung der EZB gemäß der Entscheidung 98/415/EG genau, eindeutig und unbedingt formuliert, sodass Einzelpersonen sich vor nationalen Gerichten auf diese Pflicht berufen können. Daher können die nationalen Gerichte angerufen werden, um über die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer nationalen Vorschrift zu entscheiden, die ohne Anhörung der EZB erlassen wurde.²⁸ Schließlich können die nationalen Gerichte gemäß Artikel 267 des Vertrags ein Ersuchen um Vorabentscheidung der Frage an den Gerichtshof richten, ob eine ohne Anhörung der EZB erlassene nationale Vorschrift gültig und durchsetzbar ist. Daher ist es letztlich Sache des Gerichtshofs, die unionsrechtlichen Rechtsfolgen der Nichtbeachtung der Pflicht eines Mitgliedstaates zur Anhörung der EZB zu Entwürfen für nationale Rechtsvorschriften festzustellen.

Der Gerichtshof wurde wiederholt mit der Entscheidung über die Durchsetzbarkeit nationaler Vorschriften befasst, die ohne die in bestimmten Unionsrechtsakten vorgeschriebene vorherige Unterrichtung der Kommission erlassen wurden.²⁹ In einigen dieser Fälle, die sämtlich das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (nunmehr in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ geregelt, mit der die Richtlinie 98/34/EC des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben wurde³¹) betreffen, hat der Gerichtshof entschieden, dass eine nationale Vorschrift, die ohne vorherige Unterrichtung der Kommission erlassen wurde, als unter Verletzung einer

²⁷ Unterlässt eine mit Rechtsetzungskompetenz ausgestattete NZB eine Anhörung gemäß der Entscheidung 98/415/EG, kann die EZB selbst gemäß Artikel 271 Buchstabe d des Vertrags und Artikel 35.6 der ESZB-Satzung ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

²⁸ Siehe z. B. das Urteil des Obersten Gerichtshofs Zyperns vom 15. September 2015 in den verbundenen Rechtssachen Nr. 1551-1571/2011.

²⁹ Siehe unter anderem Urteil vom 18. Februar 1986, Bulk Oil/Sun International, 174/84, ECLI:EU:C:1986:60; Urteil vom 30. April 1996, CIA Security International/Signalson und Securitel, C-194/94, ECLI:EU:C:1996:172; Urteil vom 16. Juni 1998, Lemmens, C-226/97, ECLI:EU:C:1998:296; Urteil vom 16. Juli 1998, AGS Assedic Pas-de-Calais, C-235/95, ECLI:EU:C:1998:365; Urteil vom 26. September 2000, Unilever, C-443/98, ECLI:EU:C:2000:496; Urteil vom 6. Juni 2002, Sapod Audic, C-159/00, ECLI:EU:C:2002:343; Urteil vom 8. September 2005, Lid Italia, C-303/04, ECLI:EU:C:2005:528.

³⁰ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

³¹ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

wesentlichen Verfahrensvorschrift erlassen gilt und als solche nicht gegen Einzelpersonen durchsetzbar ist.³² Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen auch alle normalerweise nach nationalem Recht bestehenden Rechtsbehelfe Klägern eröffnet sein, die ihre Rechte nach Unionsrecht geltend machen.³³ In den Mitgliedstaaten, in denen Einzelpersonen das Recht haben, einen Rechtsbehelf zur Nichtigerklärung nationaler Rechtsvorschriften aufgrund eines wesentlichen Verfahrensfehlers einzulegen, können diese auch das Recht haben, die Nichtigkeit nationaler Rechtsvorschriften geltend zu machen, die unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift des Unionsrechts, wie z. B. der vorherigen Anhörung der EZB, erlassen wurden.

³² Siehe Urteil vom 8. September 2005, *Lidl Italia*, C-303/04, ECLI:EU:C:2005:528, das seinerseits auf das Urteil vom 30. April 1996, *CIA Security International/Signalson und Securitel*, C-194/94, ECLI:EU:C:1996:172, verweist; Urteil vom 16. Juni 1998, *Lemmens*, C-226/97, ECLI:EU:C:1998:296; siehe ferner Urteil vom 26. September 2000, *Unilever*, C-443/98, ECLI:EU:C:2000:496, und Urteil vom 6. Juni 2002, *Sapod Audic*, C-159/00, ECLI:EU:C:2002:343. Was die durch das innerstaatliche Recht eingeführten technischen Normen und Vorschriften betrifft, so soll nach Ansicht des Gerichtshofs die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung der Kommission durch vorbeugende Kontrollen den freien Warenverkehr schützen, der zu den Eckpfeilern der Union gehört: Diese Pflicht ist daher unerlässlich, um zu verhindern, dass die Mitgliedstaaten technische Hindernisse und Schranken für den freien Warenverkehr im Binnenmarkt schaffen.

³³ Siehe beispielsweise Urteil vom 7. Juli 1981, *Rewe*, 158/80, ECLI:EU:C:1981:163; Urteil vom 3. Februar 2000, *Dounias*, C-228/98, ECLI:EU:C:2000:65.

Anhang

Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften³⁴

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags, sowie auf Artikel 4 des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

auf Vorschlag der Kommission³⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁶,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts³⁷,

gemäß dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 des Vertrags und des Artikels 42 des oben genannten Protokolls,<sup>[L L L L]
[S E P I S E P I]</sup> in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) wird errichtet, sobald ihr Direktorium ernannt ist.
- (2) Gemäß dem Vertrag ist die EZB von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu hören. Es obliegt dem Rat, die Grenzen und die Modalitäten dieser Anhörung festzulegen.
- (3) Diese Pflicht der Behörden der Mitgliedstaaten zur Anhörung der EZB lässt die Verantwortlichkeiten dieser Behörden in den in diesen Entwürfen behandelten Sachbereichen unberührt. Gemäß Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags müssen die Mitgliedstaaten die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB anhören. Die in Artikel 2 dieser Entscheidung enthaltene Aufzählung bestimmter Zuständigkeitsbereiche ist nicht abschließend. Artikel 2 sechster Gedankenstrich dieser Entscheidung lässt die gegenwärtige Zuordnung der Zuständigkeiten für Maßnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems unberührt.

³⁴ ABI. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

³⁵ ABI. C 118 vom 17.4.1998, S. 11.

³⁶ ABI. C 195 vom 22.6.1998, S. 31.

³⁷ Stellungnahme vom 6. April 1998 (nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) Die geld- und währungspolitischen Aufgaben und Tätigkeiten des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind in der Satzung des ESZB und der EZB festgelegt. Die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind Bestandteil des ESZB; sie sind verpflichtet, entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln. In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) haben die Behörden der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten die EZB zu Entwürfen für Rechtsvorschriften über die Instrumente der Geld- und Währungspolitik zu hören.

(5) Solange bestimmte Mitgliedstaaten nicht an der Geld- und Währungspolitik des ESZB teilnehmen, fallen die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Geld- und Währungspolitik getroffenen Beschlüsse nicht unter diese Entscheidung.

(6) Durch die Anhörung der EZB dürfen sich die Verfahren zum Erlass von Entwürfen für Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht unangemessen in die Länge ziehen. Die der EZB für die Abgabe ihrer Stellungnahmen gesetzten Fristen müssen ihr jedoch die Möglichkeit geben, die ihr vorgelegten Texte mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen. In Fällen äußerster Dringlichkeit, die zu begründen sind, z. B. bei Sensibilität der Märkte, können die Mitgliedstaaten eine Frist von weniger als einem Monat setzen, die der Dringlichkeit der Lage entspricht. Insbesondere in solchen Fällen sollte im Dialog zwischen den nationalen Behörden und der EZB möglichst den Interessen beider Seiten Rechnung getragen werden.

(7) Gemäß den Nummern 5 und 8 des dem Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 11 gilt diese Entscheidung nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, solange dieser Mitgliedstaat nicht zur dritten Stufe der WWU übergeht.

(8) Vom Tag der Errichtung der EZB bis zum Beginn der dritten Stufe der WWU haben die nationalen Behörden die EZB gemäß der Entscheidung 93/717/EG³⁸ und Artikel 109I Absatz 2 des Vertrages zu hören —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnet der Ausdruck

„teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag einführt;

„Entwürfe für Rechtsvorschriften“ Entwürfe verbindlicher Vorschriften, die im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats rechtsverbindlich und allgemein anwendbar sind, Regeln für eine unbestimmte Anzahl von Fällen festlegen und sich an eine unbestimmte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen richten.

2. Nicht als Entwürfe für Rechtsvorschriften gelten Entwürfe für Vorschriften, deren alleiniger Zweck darin besteht, Richtlinien der Gemeinschaft in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

³⁸ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 14.

Artikel 2

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten hören die EZB zu allen nach dem Vertrag in die Zuständigkeit der EZB fallenden Entwürfen für Rechtsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Währung,
 - Zahlungsmittel,
 - nationale Zentralbanken,
 - Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz,
 - Zahlungs- und Verrechnungssysteme,
 - Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen.
2. Die Behörden derjenigen Mitgliedstaaten, die keine teilnehmenden Mitgliedstaaten sind, hören die EZB darüber hinaus auch zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften, die das geldpolitische Instrumentarium betreffen.
3. Unmittelbar nach Eingang eines Entwurfs für Rechtsvorschriften teilt die EZB der anhörenden Behörde mit, ob dieser Entwurf ihrer Ansicht nach in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Artikel 3

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereiten, können der EZB falls sie dies für erforderlich erachten, für die Übermittlung ihrer Stellungnahme eine Frist setzen, die mindestens einen Monat beträgt und mit Eingang des Ersuchens um Stellungnahme beim Präsidenten des EZB beginnt.
2. Bei äußerster Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. In diesem Fall gibt die anhörende Behörde die Gründe für die Dringlichkeit an.
3. Die EZB kann binnen eines angemessenen Zeitraums verlangen, dass die Frist um höchstens weitere vier Wochen verlängert wird. Die anhörende Behörde darf dies nicht ohne triftige Gründe ablehnen.
4. Nach Ablauf der Frist kann die anhörende nationale Behörde auch bei Fehlen einer Stellungnahme weitere Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, dass die Stellungnahme der EZB, die nach Fristablauf eingeht, den in Artikel 4 genannten Behörden zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, die die tatsächliche Beachtung dieser Entscheidung gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt er sicher,

dass die EZB rechtzeitig gehört wird, sodass die Behörde, die einen Entwurf für Rechtsvorschriften vorbereitet, die Stellungnahme der EZB berücksichtigen kann, bevor sie zur Sache selbst entscheidet; handelt es sich bei der Behörde, die die betreffenden Rechtsvorschriften erlässt, um eine andere Behörde, so sorgt er ferner dafür, dass die Stellungnahme der EZB dieser Behörde zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 5

1. Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1999.
2. Die Entscheidung 93/717/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

Im Namen des Rates
Der Präsident

R. COOK

© Europäische Zentralbank, 2025

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Website www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Informationen zur Fachterminologie finden sich im [EZB-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar).

PDF ISBN 978-92-899-7129-4, doi:10.2866/8573352, QB-01-25-092-DE-N